

Hexenfeuersatzung

Auf Grund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (Sächs. GV BL. 18/93) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.1998 folgende

Satzung über die Durchführung der Hexenfeuer in der Gemeinde Rietschen

beschlossen.

§ 1 Durchführung

- 1 Die Gemeinde Rietschen führt jedes Jahr am 30. April Hexenfeuer durch.
- 2 Die Anzahl und die Orte, an denen die Hexenfeuer durchgeführt werden, legt der Bürgermeister fest und gibt diese für die Bürger in geeigneter Weise bekannt. Bei gesetzlichen Änderungen oder aus Gründen der Brandsicherheit oder aus sonstigen Gründen, die die öffentliche Ordnung gefährden könnten, kann der Bürgermeister die Durchführung der Hexenfeuer (auch eines einzelnen Hexenfeuers) untersagen.
- 3 Die Durchführung privater Hexenfeuer kann auf Antrag durch den Bürgermeister genehmigt werden. Genehmigungsvoraussetzungen sind, daß der Betreiber die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Feuers, insbesondere die Brandsicherheit, sowie die Entsorgung der Restabfälle übernimmt. Bis zum Erlöschen des Feuers hat der Betreiber eine namentlich zu benennende Aufsichtsperson einzusetzen. Der Betreiber muß das Feuer auf einem geeigneten Grundstück (Zustimmung des Eigentümers ist notwendig) öffentlich durchführen. Weiterhin gelten die Festlegungen dieser Satzung. Bei Zuwiderhandlungen kann der Bürgermeister die Genehmigung vor Abbrennen des Feuers entziehen.

§ 2 Ablagerung

Auf die Hexenfeuerplätze dürfen zwei Wochen vor der Durchführung des Hexenfeuers chemisch unbehandelte Hölzer sowie Baumverschnitt aufgestapelt werden. Die Brennmaterialien dürfen nur auf der Gemarkung der Gemeinde Rietschen angefallen sein.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

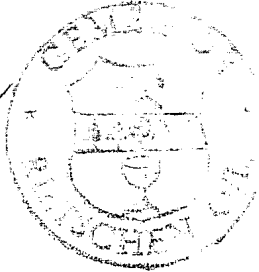
- 1 Für Ordnungswidrigkeiten i.S. dieser Satzung gilt der § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung.
- 2 Ordnungswidrig handelt der, der den Festlegungen des § 1 und 2 dieser Satzung zuwider handelt.
- 3 Als Ordnungswidrigkeiten gelten insbesondere:
 - a) die Ablagerung von Brennmaterial vor der zugelassenen Ablagerungsfrist,
 - b) die Ablagerung von chemisch behandelten Hölzern oder von Abfällen i.S. des Abfallgesetzes,
 - c) die Ablagerung von Brennmaterial, welches nicht auf Grundstücken der Gemeinde Rietschen angefallen ist,
 - d) die Ablagerungen, die aus gewerblichen Betrieben stammen.
- 4 Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 10.000 DM geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rietschen, den 04.03.1998

E. Meier
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

(5) Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.